

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/2391**

An den Vorsitzenden
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

nachrichtlich:

Staatssekretär

Herrn Präsidenten
des Landesrechnungshofes
Schleswig-Holstein
Dr. Aloys Altmann
Hopfenstr. 30
24103 Kiel

Kiel, 25. September 2007

**Vorlage des MWV i. S. „Unterrichtung des Finanzausschusses über ein
geplantes Fraunhofer-Institut in Lübeck“**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

die anliegende Finanzausschussvorlage des Ministeriums für Wissenschaft,
Wirtschaft und Verkehr übersende ich mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Klaus Schlie

Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr |
Postfach 71 28 | 24171 Kiel

Staatssekretär

Vorsitzender
des Finanzausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herr Günter Neugebauer, MdL
Landeshaus
24105 Kiel

über

den Finanzminister
des Landes Schleswig-Holstein
24105 Kiel

Kiel, 19. September 2007

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,

ich freue mich, Ihnen hiermit den Kooperationsvertrag zwischen dem Land Schleswig-Holstein, der Universität zu Lübeck und der Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e. V. zur Errichtung eines neuen, eigenständigen Fraunhofer-Instituts in Lübeck übersenden zu können.

Die Eckpunkte zur Errichtung des neuen Instituts sind am 28. August 2007 vom Kabinett beschlossen worden, der Kooperationsvertrag wurde zustimmend zur Kenntnis genommen. Hierzu werde ich im Folgenden gerne Stellung nehmen:

Sowohl wissenschaftliche Institutionen als auch Unternehmen eines Landes profitieren in hohem Maße von Fraunhofer-Instituten, da diese durch ihre anwendungsorientierte Ausrichtung in vorbildlicher Weise die marktnahe Umsetzung wissenschaftlicher Erkenntnisse ermöglichen. Die Errichtung eines weiteren Fraunhofer-Institutes – neben dem bestehenden Fraunhofer-Institut für Siliziumtechnik (ISIT) in Itzehoe – ist daher eines der wichtigsten Ziele der Landesregierung Schleswig-Holstein.

An der Universität zu Lübeck besteht eine Projektgruppe des Fraunhofer-Instituts für Biomedizinische Technik (IBMT) „Zelldifferenzierung und Zelltechnologie“. Diese Projektgruppe wird vom Land mit ca. 400 T Euro Landesmitteln bis zum 31. Oktober 2007 gefördert und soll zukünftig zu einem eigenständigen Fraunhofer-Institut am Standort Lübeck mit bis zu 200 Beschäftigten ausgebaut werden. Damit wird das Fraunhofer-Institut

auf den Bereich Lebenswissenschaften ausgerichtet, einen Bereich, in dem Schleswig-Holstein in der Wissenschaft und der Wirtschaft hohe Kompetenz aufweist und entsprechend gut aufgestellt ist.

Geplant ist die Errichtung des neuen Fraunhofer-Instituts bis 2013 in zwei Phasen („Anschubphase“ und „Bauphase“).

Entsprechend einem klassischen Fraunhofermodell soll zunächst in der ersten Phase, einer so genannten „Anschubphase“, in 2 Abschnitten (3 Jahre und 2 Jahre) die Projektgruppe durch Förderung des Landes ausgebaut werden. Voraussetzung für die Förderung des 2. Abschnitts der Anschubphase ist eine positive Evaluation durch die Fraunhofer-Gesellschaft.

Parallel zum 2. Abschnitt der „Anschubphase“ soll – nach positiver Evaluation – ab dem Jahr 2010 mit den Bauplanungen und dem Institutsbau („Bauphase“) begonnen werden.

Die geplante Förderung der ersten und zweiten Phase beläuft sich voraussichtlich auf ca. 37,5 Mio. Euro – davon ca. 15 Mio. Euro für die 1. Phase und ca. 22,5 Mio. Euro für die 2. Phase – aus dem Zukunftsprogramm Wirtschaft.

Um dieses komplexe Projekt erfolgreich umzusetzen und den ambitionierten Zeitplan – insbesondere im Zusammenhang mit den kurzfristig anstehenden Gremienbefassungen der Fraunhofer-Gesellschaft – einzuhalten sowie im Hinblick auf den geplanten Einsatz von EFRE-Fördermitteln, waren kurzfristig Entscheidungen des Kabinetts und (die bereits erfolgte) Unterzeichnung des Vertrages notwendig.

Mit dem Kooperationsvertrag sind aus Sicht der Landesregierung die Weichen für ein erfolgreiches, eigenständiges Fraunhofer-Institut in der Hansestadt Lübeck gestellt. Dies ist ein großer Erfolg für die Wissenschaft und Wirtschaft – und damit die Menschen – in diesem Land.

Mit freundlichen Grüßen

Jost de Jager

Anlage
Kooperationsvertrag

Die **Universität zu Lübeck**,
vertreten durch den Rektor Prof. Dr. Peter Dominiak
Ratzeburger Allee 160, 23538 Lübeck

(nachfolgend **Universität** genannt)

und

das **Land Schleswig-Holstein**

vertreten durch das
Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr (MWV)
endvertreten durch den Minister Dietrich Austermann
Düsternbrooker Weg 94, 24105 Kiel

(nachfolgend **Land** genannt)

und

die **Fraunhofer-Gesellschaft zur Förderung der angewandten Forschung e.V.**,
vertreten durch den Vorstand
Hansastraße 27c, 80686 München

(nachfolgend **Fraunhofer-Gesellschaft** genannt)

für die geplante

Fraunhofer-Einrichtung für Marine Biotechnologie
vertreten durch den Institutsdirektor des Fraunhofer-Instituts für Biomedizinische Technik
(IBMT) Prof. Dr. Günter R. Fuhr
Ensheimer Straße 48, 66386 St. Ingbert

(nachfolgend **EMB** genannt)

schließen gemeinsam den folgenden

KOOPERATIONSVERTRAG

Präambel

Das Land Schleswig-Holstein verfügt über eine breit gefächerte Forschungslandschaft mit Einrichtungen der Max-Planck-, Helmholtz- und Fraunhofer-Gesellschaft sowie der Leibniz-Gemeinschaft, Universitäten und Fachhochschulen. Es ist das Ziel der Vertragspartner die angewandte, industrieorientierte Forschung in der Region mit dem Schwerpunkt der marinen und medizinischen Biotechnologie zu stärken und auszubauen.

Die Universität forscht und lehrt in ihren Fachbereichen der Medizinischen Fakultät, der Naturwissenschaftlich-Technischen Fakultät und der Sektion Informatik, insbesondere auf den Gebieten der Stammzellisolation, -differenzierung, regenerativen Medizin, biologischen und medizinischen Biotechnologie und Medizintechnik sowie Informatik.

Die Fraunhofer-Gesellschaft führt in ihren Instituten, insbesondere im Life Science Verbund, angewandte Forschung auf nahezu allen Gebieten der Biowissenschaften und Biotechnologie/Biomedizintechnik mit dem Ziel der Überführung von Forschungsergebnissen in eine industrielle Nutzung aus.

Das IBMT führt anwendungsbezogene Forschungs- und Entwicklungsprojekte auf den Gebieten der Biomedizin-/Medizintechnik, Sensor- und Messtechnik, Ultraschall-Technik, Medizin-Telematik, molekularen und zellulären Biotechnologie und Biohybrid-Technologie, Kryo(bio)technologie und Nano(bio)technologie, Stammzellforschung, Umwelttechnik, Materialprüftechnik, Haus-, Klima- und Sicherheitstechnik sowie industrielle Prozessautomatisierung und in-line/on-line Prozessüberwachung durch.

Das Land, die Universität und die Fraunhofer-Gesellschaft wollen über das IBMT und unter Leitung seines Direktors auf korrespondierenden Arbeitsgebieten ihrer Einrichtungen enge wissenschaftliche und personelle Verbindungen schaffen und zugleich, basierend auf der am Standort Lübeck bereits bestehenden – und von einem Projektgruppenleiter geleiteten – Projektgruppe des IBMT ein eigenständiges Fraunhofer-Institut auf dem Gebiet der Life Sciences am Standort Lübeck entwickeln. Der Vorstand der Fraunhofer-Gesellschaft hat dem Land seine Unterstützung im Prozess zur Errichtung eines eigenständigen Fraunhofer-Instituts zu dem Thema „Marine Biotechnologie“ in Lübeck zugesagt. Nach Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages ist vorgesehen, die zuständigen Gremien der Fraunhofer-Gesellschaft vor dem Hintergrund der vom Land geplanten Förderung für die übliche Anschubphase von fünf (5) Jahren noch im laufenden Kalenderjahr mit der Überführung der bestehenden IBMT-Projektgruppe in eine organisatorisch eigenständige „Fraunhofer-Einrichtung für Marine Biotechnologie (EMB)“ in Lübeck zu befassen und deren Zustimmung dazu einzuholen.

Die neue Fraunhofer-Einrichtung soll das Gebiet der marinen Biotechnologie als Kerngebiet mit den ergänzenden Richtungen der Biomedizin, in vitro-Zellkultur bis hin zur Regenerativen Medizin in der Anwendungsforschung vertreten. Es ergänzt und erweitert damit die vorhandene Forschungslandschaft und wird mittel- und langfristig zu Ausgründungen und Arbeitsplätzen im Land führen. Als Bezeichnung bis zur Überführung der geplanten Einrichtung in ein Fraunhofer-Institut wird „Einrichtung für Marine Biotechnologie“ vereinbart. Beim Übergang in die Eigenständigkeit kann die Bezeichnung nochmals den strategischen und bestehenden Forschungsrichtungen angepasst werden.

In Abhängigkeit von der jeweils zuvor notwendigen Zustimmung der Gremien der Fraunhofer-Gesellschaft, des Landes und der Universität gliedert sich der Prozess der Errichtung des eigenständigen Fraunhofer-Institutes in zwei Phasen (eine Anschubphase, in der das Land die für den Aufbau einer neuen Einrichtung erforderlichen Investitions- und Betriebsmittel (ausgenommen Baumittel) für einen Zeitraum von insgesamt fünf (5) Jahren fördert und eine zeitlich damit teilweise überschneidende „Bauphase“). Im Hinblick auf die geplante Beantragung von EFRE-Fördermitteln sind sich die Partner einig, bereits Mitte des Jahres 2010 eine Evaluierung der EMB vorzunehmen und bei deren positivem Ausgang noch vor Ende 2010 die Zu-

stimmung der Fraunhofer-Gremien zur Überführung dieser Fraunhofer-Einrichtung in die 90/10 Förderung von Bund und Ländern einzuholen. Auf dieser rechtlichen Grundlage kann dann der Neubau für die EMB erfolgen.

Die Anschubphase von insgesamt fünf Jahren soll insbesondere dem Ausbau der am Standort bereits vorhandenen und dem Aufbau weiterer Forschungs- und Geschäftsfelder für die EMB dienen. Die aufgrund eines Senatsbeschlusses sowie einer Unterrichtung des Fraunhofer-Ausschusses in der Bund-Länder-Kommission aus der IBMT-Projektgruppe hervorgehende Fraunhofer-Einrichtung wird in dieser Anschubphase durch den Institutsdirektor des Fraunhofer-IBMT koordiniert. Das Land plant eine projektbezogene Finanzierung der Anschubphase gemäß der Aufstellung in Anlage 1. Sie soll in diesem Rahmen und innerhalb des rechtlich zulässigen, insbesondere der haushaltsrechtlichen und europarechtlichen Vorgaben sowie der Bereitstellung der Mittel auf Antrag der Fraunhofer-Gesellschaft durch Förderbescheid erfolgen, die u. a. die konkreten Voraussetzungen und Bedingungen der jeweiligen Projektfinanzierung festlegen.

Die Planung und Realisierung eines eigenen Gebäudes für das – im Fall einer positiven Evaluierung und der Zustimmung der Fraunhofer-Gremien zur Überführung der Fraunhofer-Einrichtung in die 90/10 Förderung von Bund und Ländern im Jahr 2010 aus der Fraunhofer-Einrichtung einmal hervorgehende – Fraunhofer-Institut am Standort Lübeck ist für die Jahre 2010 bis 2013 geplant (Bauphase). Auch dieser Prozess der Errichtung eines Neubaus wird durch den Institutsdirektor des IBMT, der zugleich auch Leiter der EMB ist, koordiniert, insbesondere sollen dabei die Institutsbauerfahrungen der Fraunhofer-Gesellschaft einfließen.

Der Institutsdirektor des IBMT/Leiter der EMB und die Fraunhofer-Gesellschaft tragen die Verantwortung für die Planungen und die Strukturierung der neuen Einrichtung. Innerhalb der Fraunhofer-Gesellschaft trägt das IBMT während der Anschub- und Bauphase auf der Grundlage seines Haushaltes die primäre wirtschaftliche Verantwortung, insbesondere bezüglich der jeweils rechtzeitig erforderlichen Beantragung der Förderung des Landes sowie der Vermeidung finanzieller Defizite der EMB.

Zur Leitung der wissenschaftlichen Arbeiten vor Ort wird den Institutsdirektor des IBMT/Leiter des EMB bis zur Überführung in die Eigenständigkeit ein Projektgruppenleiter einvernehmlich unterstützen.

Erfüllt die Einrichtung am Ende der zweiten Phase die Anforderungen des Fraunhofer-Finanzierungsmodells in seinen Grundzügen (30% Grundfinanzierung, 70% Industrieanteil bzw. externe Projekte), erfolgt die Überführung der Einrichtung in die vollständige Selbständigkeit als Institut der Fraunhofer-Gesellschaft.

Die Zentrale der Fraunhofer-Gesellschaft wird den Prozess der Anschubphase, der Bauphase sowie die anschließende Institutsgründung und Entwicklung nach Kräften befördern und wird das IBMT bei der administrativen Bewältigung der Aufbauarbeit und während des Neubaus über die entsprechenden Abteilungen unterstützen.

Die Partner versprechen sich von der EMB eine Bereicherung der Forschungslandschaft sowie höhere Wirkungsgrade

- bei der praxisnahen Ausbildung von Studenten und Graduierten und
- bei der wirtschaftswirksamen Umsetzung von Forschungsergebnissen.

Sie vereinbaren deshalb Folgendes:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist der Aufbau einer neuen Fraunhofer-Einrichtung für Marine Biotechnologie (EMB) am Standort Lübeck, die Regelung der Zusammenarbeit und Pflichten der Vertragspartner zunächst während einer fünfjährigen Anschubphase und während der Errichtung eines Neubaus für die geplante neue Fraunhofer-Einrichtung sowie die Kooperation der Universität und der EMB im Rahmen von deren laufendem Betrieb.
- (2) Die Kooperation der Vertragspartner Universität und Fraunhofer-Gesellschaft, insbesondere im Hinblick auf das EMB am Standort Lübeck soll im Rahmen der rechtlichen und tatsächlichen Möglichkeiten vor allem durch fachliche Zusammenarbeit, personelle Verknüpfung, gegenseitige Mitbenutzung von Räumen, Geräten, Einrichtungen und Dienstleistungen sowie gegenseitige Mitarbeit in Gremien verwirklicht werden.
- (3) Die Finanzierung der Anschubphase der EMB erfolgt über ein zunächst auf drei (3) Jahre befristetes Forschungsprojekt mit einer an den jeweils aktuellen Bedarf anzupassenden Kostenkalkulation (Vorkalkulation) mit einem entsprechend der Arbeitsgruppenentwicklung in der Einrichtung steigendem Finanzierungsbedarf über den Förderzeitraum. Die Anschubfinanzierung des Landes ist als 100 %-ige Projektfinanzierung geplant. Sie wird im Rahmen der rechtlich zulässigen, insbesondere der zwingenden haushaltsrechtlichen und europarechtlichen Vorgaben sowie der Bereitstellung der Mittel auf durch IBMT/EMB initiierten Antrag der Fraunhofer-Gesellschaft durch Förderbescheid, der u. a. die konkreten Voraussetzungen und Bedingungen der Projektfinanzierung festlegt, erfolgen. Bei Änderungen des Finanzierungsbedarfes wird sich das Land bemühen, dem auf einen entsprechenden Antrag hin im Wege eines Änderungsbescheids zu entsprechen. Es besteht Einigkeit darüber, dass die geplante Entwicklung eines neuen Fraunhofer-Standorts mit einer Zielgröße von 140 bis 200 Beschäftigten von den unmittelbar Beteiligten höchste Flexibilität verlangt und deshalb mit geringstmöglichen administrativen Belastungen und der Unterstützung der Vertragspartner verbunden sein sollte.
- (4) Im Rahmen des rechtlich Zulässigen, insbesondere der zwingenden haushaltsrechtlichen und europarechtlichen Vorgaben sowie der Bereitstellung der Mittel auf durch IBMT/EMB initiierten Antrag der Fraunhofer-Gesellschaft durch Förderbescheid, der u. a. die konkreten Voraussetzungen und Bedingungen der Projektfinanzierung festlegt, und ihm Mögliches sichert das Land der Fraunhofer-Gesellschaft zu, alles Notwendige zur Sicherstellung einer weiteren Finanzierung der Kosten des Betriebs und der Investitionen der EMB für weitere zwei (2) Jahre zu unternehmen (vgl. Anlage 1), wenn nach deren positiver Evaluation im Jahre 2010 und anschließendem Beschluss des Fraunhofer-Ausschusses zur Aufnahme der Fraunhofer-Einrichtung in Lübeck in die Bund-Länder-Liste der 90/10 geförderten Einrichtungen erfolgt ist.
- (5) Die Vertragspartner sind sich des Weiteren bereits heute darüber einig, dass man – im Fall eines positiven Abschlusses der Evaluierung und der entsprechenden Entscheidungen der zu involvierenden Gremien insbesondere zur Überführung der Fraunhofer-Einrichtung in die 90/10 Förderung von Bund und Ländern – mit der Planung und dem Bau für ein neues Fraunhofer-Institutes am Standort Lübeck beginnt. Hierzu sind frühzeitig die Standortfrage sowie Grundstücksnutzung bzw. -übertragung zu klären.
- (6) Zur Begleitung der Fördermaßnahme wird für den Förderzeitraum der ersten drei Jahre – unter Federführung des MWV – ein Fachbeirat mit beratender Funktion eingesetzt. Die Mitglieder des Beirates sollen über entsprechende Fachexpertise im Bereich der in vitro Zellkultur, zellulären Biotechnologie und Medizintechnik verfügen. Der Beirat sollte aus mindestens drei maximal fünf Mitgliedern bestehen. Den Aufwand (Reisekosten etc.) trägt die Fraunhofer-Einrichtung.

- (8) Die bisher in der Lübecker Projektgruppe des IBMT erarbeiteten Geschäftsmodelle, Projekte und Entwicklungen können von der EMB bzw. dem sich daraus ggf. entwickelnden Institut genutzt werden. Die bis zum Inkrafttreten dieses Kooperationsvertrages getätigten Patenteinreichungen wurden aus dem Institutshaushalt des IBMT finanziert. Das IBMT erklärt hiermit explizit seine Bereitschaft, im Rahmen der Regularien der Fraunhofer-Gesellschaft die Entscheidungsbefugnisse und alle Verwertungserlöse dem EMB bzw. einem daraus sich ggf. entwickelnden Fraunhofer-Institut unter den folgenden Voraussetzungen zu überlassen: a) Die mit der Universität im Vertrag vom 16.03.2004 vereinbarte Verteilung der Erlöse bleibt unberührt, b) von dem dort vereinbarten Fraunhofer-Erlösanteil werden Fraunhofer-intern dem Institutshaushalt des IBMT 40% gutgeschrieben, c) die aus dem Haushalt des IBMT im Rahmen der Patentierung geleisteten Aufwendungen werden dem IBMT-Institutshaushalt gutgebracht. Dies sollte schrittweise nach der fünfjährigen Anschubphase über drei Jahre verteilt erfolgen.
- (9) Das IBMT überträgt alle Sachgegenstände usw., die bisher von der Lübecker Projektgruppe des IBMT genutzt wurden, an die EMB.
- (10) Die Vertragspartner sind sich einig, dass die von allen Seiten angestrebten Ziele nicht erreicht werden können, wenn die Partner nicht ihren hier definierten Beitrag in vollem Umfang leisten.
- (11) Soweit Inhalte der Zusammenarbeit und deren besondere Rahmenbedingungen in diesem Kooperationsvertrag nicht geregelt sind oder von diesem abweichen, werden die Vertragspartner diese jeweils in gesonderten Ergänzungsvereinbarungen regeln.

§ 2 Zeitplan und Einbindung von Gremien

- (1) Die Fraunhofer-Gesellschaft wird die Überführung der bisherigen Projektgruppe des IBMT in Lübeck in eine organisatorisch eigenständige Fraunhofer-Einrichtung mit der Bezeichnung EMB noch im Jahr 2007 in ihre Gremien einbringen mit dem Ziel, dazu dort eine positive Entscheidung herbeizuführen.
- (2) Die Anschubphase für die EMB beginnt mit dem ersten Zuwendungsbescheid für den im ersten von der Fraunhofer-Gesellschaft für IBMT/EMB beantragten Projekt (vgl. § 1 Abs. 3) festgelegten Zeitraum und beträgt insgesamt fünf (5) Jahre.
- (3) Spätestens im Juli des Jahres 2010 muss eine von der Fraunhofer-Gesellschaft in Abstimmung mit dem Land zu initiierte Evaluation der EMB erfolgen, so dass im Herbst desselben Jahres eine darauf basierende Entscheidung der zuständigen Gremien der Fraunhofer-Gesellschaft sowie des Fraunhofer Ausschusses der Bund-Länder-Kommission über die Aufnahme der EMB in den Kreis der von Bund und Ländern gemeinsam nach dem Schlüssel 90/10 geförderten Einrichtungen erfolgen kann.
- (4) Im Fall einer positiven Evaluierung der EMB und darauf basierenden Gremienentscheidungen, die eine Aufnahme der EMB in den Kreis der von Bund und Ländern geförderten Einrichtungen zur Folge haben, soll im Jahre 2010 auf der Basis der in Anlage 1 grundsätzlich vereinbarten Lastenverteilung und Beträge und bei Vorliegen aller sonstigen formellen Voraussetzungen mit der Bauplanung und dem Bau eines eigenen Gebäudes für die EMB begonnen werden.
- (5) Die Finanzierung der Betriebs- und Investitionskosten der EMB (ausgenommen Baukosten) für die Jahre 2011 und 2012 trägt weiterhin das Land als Teil der Anschubphase (siehe §1 Abs. 4, vgl. Anlage 1). Eine positive Evaluierung der EMB im Jahr 2010 ist

eine wesentliche Voraussetzung für die Bewilligung des zweiten für die Finanzierung der Anschubphase erforderlichen Projektantrages.

- (6) Mit Unterstützung aller Vertragspartner ist im Jahre 2008 ein Baugelände am Standort Lübeck zu finden und sind die notwendigen Formalitäten zum Erwerb bzw. der zukünftigen Bebauung vorzubereiten.
- (7) Ergeben sich Verzögerungen, verständigen sich die Vertragspartner rechtzeitig über einen aktualisierten Zeitplan und ggf. weitere Übergangsunterstützungen.

§ 3 Fachliche Zusammenarbeit

- (1) Die Universität und die Fraunhofer-Gesellschaft sollen die Forschung der in diese Kooperation einbezogenen Universitätsbereiche und des EMB aufeinander abstimmen und sich gegenseitig über ihre diesbezüglichen Forschungsvorhaben und -ergebnisse unterrichten, sofern dem nicht Verpflichtungen gegenüber Dritten entgegenstehen und soweit dies in Anbetracht der unterschiedlichen Aufgabenstellungen der Vertragspartner sinnvoll ist.
- (2) Das gemeinsame Forschungspotential der in diese Kooperation einbezogenen Fachbereiche der Universität und des EMB soll dazu genutzt werden, gemeinsam oder aufeinander abgestimmt Forschungsprojekte zu akquirieren und zu bearbeiten. Darüber hinaus können die Partner einander Forschungsaufträge erteilen. Sie werden über die gemeinsame Bearbeitung von Forschungsprojekten bzw. die Vergabe von Aufträgen etc. jeweils im Einzelfall eine gesonderte schriftliche Vereinbarung schließen.
- (3) Die Ergebnisse solcher gemeinsamen Forschung sollen nach Möglichkeit veröffentlicht und ggf. in Fachtagungen, Seminaren, Kolloquien oder Konferenzen der Fachwelt und der interessierten Öffentlichkeit vorgestellt werden.

§ 4 Personelle Verknüpfung

- (1) Die Vertragspartner streben die schrittweise Einrichtung von bis zu vier Professuren der Besoldungsgruppe W3 in der Universität an, wobei die Inhaberin oder der Inhaber einer solchen Professur zugleich eine der thematischen unterschiedlich ausgerichteten Gruppen innerhalb der EMB leiten und damit eine Brückenfunktion zwischen den Partnern erfüllt. Diese Professuren sollen langfristig den Personalkern der geplanten Fraunhofer-Einrichtung bilden.
- (2) Das Land bzw. die Universität richtet bis zu 4 (vier) W3-Professorenstellen und zu jeder Professur 3,5 Beschäftigtenstellen, davon 2 Wissenschaftlerstellen und 1,5 technische Stellen (insgesamt bis zu vierzehn Stellen), ein. Die W3-Stellen werden für die Dauer der Tätigkeit der Berufenen für die EMB bzw. für die IBMT-Projektgruppe von der EMB in der Fraunhofer-Gesellschaft finanziert. Die Stellen werden ausgeschrieben, wenn mit Blick auf den weiteren Ausbau der EMB ein entsprechender Bedarf besteht. Während der Anschubphase ist nur die Einrichtung einer, ggf. einer weiteren jeweils bis zum Ende der Anschubphase befristeten Professur geplant. Die während der Anschubphase neu zu besetzenden Beschäftigtenstellen werden ebenfalls befristet. Die Universität stellt während der Anschubphase die zwei bisherigen Beschäftigtenstellen der IBMT-Projektgruppe weiterhin für die Tätigkeit an der EMB zur Verfügung und finanziert diese aus ihrem Budget. Die übrigen Personalkosten der Beschäftigten der

EMB und der in Satz 1 genannten Beschäftigtenstellen pro Professur werden während der Anschubphase durch das geplante Förderprojekt des Landes abgedeckt.

- (3) Nach der Anschubphase von fünf (5) Jahren – und positiver Evaluation sowie der entsprechenden Entscheidungen der zu involvierenden Gremien insbesondere zur Überführung der Fraunhofer-Einrichtung in die 90/10 Förderung von Bund und Ländern – finanziert die Universität aus ihrem Haushalt die bis zu vierzehn (14) Beschäftigtenstellen gem. § 4, Absatz 2 Satz 1, die ebenfalls in der Brückenstellung zwischen Universität und EMB tätig sind. Die beiden in Absatz 2, Satz 6 genannten Stellen werden hierauf angerechnet. Inwieweit nach Ablauf der Anschubphase wegen der bis zu vierzehn (14) Beschäftigtenstellen der Landeszuschuss an die Universität erhöht wird, ist Gegenstand der Verhandlungen zur Zielvereinbarung zwischen dem Land und der Universität für die Jahre 2009 bis 2013. Die Stellen werden von der Universität in Einvernehmen mit der EMB besetzt und erst nach der Erstbesetzung der entsprechenden Professur zugeordnet. Die Beschäftigten werden an die EMB abgeordnet. Die wissenschaftlichen Beschäftigten beteiligen sich in einem jeweils gesondert zu vereinbarenden Umfang an der Lehre der Universität. Bei Freiwerden einer Professorenstelle bleiben die Beschäftigtenstellen weiterhin besetzt und können auch vor Berufung eines Nachfolgers neu besetzt werden, um den laufenden Forschungsbetrieb nicht zu gefährden. Sofern die Professur befristet ist, gilt dies auch für die neu zu besetzende Beschäftigtenstelle.
- (4) Die Vertragspartner halten es grundsätzlich für wünschenswert, weiteren wissenschaftlich qualifizierten Beschäftigten der EMB im Rahmen der geltenden Bestimmungen die Möglichkeit einer Lehrtätigkeit an der Universität zu eröffnen.
- (5) Die Universität und die Fraunhofer-Gesellschaft werden den Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern und - soweit zweckmäßig - den sonstigen Beschäftigten des jeweils anderen Vertragspartners entsprechend ihren Möglichkeiten Gelegenheit geben, an ihren Forschungs- und Entwicklungsprogrammen mitzuarbeiten. In der EMB können im Zusammenhang mit der Bearbeitung von Forschungs- und Entwicklungsprojekten Studien-, Diplom- und Promotionsarbeiten durchgeführt und betreut werden. Soweit hierfür Nebentätigkeitsgenehmigungen erforderlich sind, werden die Vertragspartner diese befürworten, wenn dem nicht zwingende Rechtsvorschriften oder vorrangige eigene Interessen entgegenstehen.
- (6) Die Mitglieder der Universität und die Beschäftigten der Fraunhofer-Gesellschaft unterliegen während ihrer Tätigkeit in den Einrichtungen des jeweils anderen Vertragspartners den dortigen ordnungs- und sicherheitsrechtlichen Bestimmungen und - soweit es für die Durchführung der Arbeiten erforderlich ist - auch den fachlichen Weisungen der dortigen verantwortlichen Beschäftigten. Die übrigen dienstrechtlichen und arbeitsvertraglichen Beziehungen werden nicht berührt. Die Vertragspartner werden den Beschäftigten des jeweils anderen Vertragspartners hinsichtlich der Gefahren für Ihre Sicherheit und Gesundheit angemessene Informationen und Anweisungen geben. Maßnahmen zur Verhütung dieser Gefahren werden die hierfür Verantwortlichen beider Vertragspartner miteinander abstimmen. Bei Tätigkeiten außerhalb von Einrichtungen der Vertragspartner werden die Vertragspartner gesonderte Vereinbarungen hinsichtlich des Arbeits- und Gesundheitsschutzes treffen.

§ 5 Allgemeine Regelungen zum Berufungsverfahren

- (1) Die Universität führt das Berufungsverfahren nach den gesetzlichen Regelungen des Hochschulgesetzes des Landes Schleswig-Holstein durch. Sie stimmt den Text einer geplanten Ausschreibung mit der Fraunhofer-Gesellschaft ab und zeigt die Ausschreibung dem MWV gemäß § 62 Abs.2 HSG rechtzeitig vor der Veröffentlichung an. Das

MWV kann der Ausschreibung innerhalb von 3 Wochen nach Eingang widersprechen. In der Ausschreibung wird auf die Doppelfunktion an der Universität und im Fraunhofer-Institut ausdrücklich und detailliert hingewiesen. Die Universität erteilt den Ruf im Einvernehmen mit der Fraunhofer-Gesellschaft. Die Berufung eines geeigneten Kandidaten aus der Fraunhofer-Gesellschaft oder der Universität ist bei Vorliegen der gesetzlich festgelegten Voraussetzungen grundsätzlich möglich.

- (2) Die Berufung kann sowohl in das Angestellten- als auch in das Beamtenverhältnis erfolgen. Dies hängt von den Voraussetzungen des Bewerbers sowie den Anforderungen der EMB ab und wird zwischen dem Land und der Fraunhofer-Gesellschaft abgestimmt. Bei Berufungen in der Anschubphase wird das Beschäftigungsverhältnis in der Regel zeitlich auf 3 bis 5 Jahre befristet, bei einer späteren Besetzung wird in der Regel ebenfalls zunächst eine Befristung vorgesehen. Erst danach wird das Beschäftigungsverhältnis in Abstimmung zwischen Land, Universität und Fraunhofer-Gesellschaft entfristet bzw. der Berufene in das Beamtenverhältnis auf Lebenszeit übernommen. Abweichungen sind möglich, wenn sich die Vertragspartner vorher darauf verständigt haben.
- (3) Die konkrete inhaltliche Ausgestaltung und Ausstattung einer Professur wird im Rahmen von Berufungsverhandlungen geregelt, wobei die daraus sich ggf. ergebenden Verpflichtungen der Fraunhofer-Gesellschaft gegenüber dem Land bzw. der Universität in einer gesondert nach §1 Abs. 6 abzuschließenden Ergänzungsvereinbarung geregelt werden.
- (4) Die/Der Berufene wird mit seinen Beschäftigten in Räumlichkeiten der EMB untergebracht, führt dort eine Abteilung und erhält dort auch die erforderliche Laborausstattung zu Lasten der Fraunhofer-Gesellschaft. Sie/Er hat daher gegenüber der Universität weder einen Anspruch auf Unterbringung noch auf eine Erstausrüstung noch auf sonstige Sach- oder Investitionsmittel noch auf jährliche Verbrauchsmittel von der Universität noch auf weitere Stellen, die über die in § 4 Abs. 2 getroffene Regelung hinausgehen. Ungeachtet dessen können Drittmittel über die Universität beantragt und auf den Konten derselben in Absprache und nach vorheriger Zustimmung des Leiters der EMB verwaltet werden.
- (5) Wird die Personalunion aufgehoben, ohne dass das Arbeits- bzw. Beamtenverhältnis des Berufenen beendet wird, werden sich die Vertragspartner zunächst darüber verständigen, ob, in welchem Umfang und wie lange der/die Berufene in der Fraunhofer-Gesellschaft anderweitig beschäftigt werden kann. Die Universität wird sich bemühen, ihn/sie in einem Bereich einzusetzen, in dem sie von seinen/ihren Forschungs-, Lehr- und Prüfungsverpflichtungen vollen Gebrauch machen kann und der/die Berufene seine/ihre Verpflichtungen gegenüber der Universität erfüllen kann. Sollte er seine Fraunhofer-Aufgaben aufgeben oder nicht erfüllen, entfällt die weitere Finanzierung der Bezüge durch die Fraunhofer-Gesellschaft. Die dem betroffenen Lehrstuhl zugeordneten Stellen der Universität stehen jedoch weiterhin für die Kooperation mit EMB und bei einer neuen gemeinsamen Berufung dem dann Berufenen zur Verfügung. Im Zeitraum bis zur Neubesetzung einer einvernehmlich eingerichteten Professur werden die ihr zugeordneten Stellen bei deren zwischenzeitlichen Freiwerden von der Universität nur entsprechend eines Vorschlages des Leiters der EMB besetzt. Sofern die Professur einvernehmlich mit der EMB nicht wiederbesetzt wird, fallen diese Stellen sowie die Beschäftigten in die alleinige Verantwortung und Zuständigkeit der Universität zurück.
- (6) Eine Beschäftigung der Professorin oder des Professors über die gesetzlich vorgesehene Altersgrenze hinaus bedarf des Einvernehmens der Vertragspartner.

§ 6 Berufung der Institutsleitung („Berliner Modell“)

- (1) Soll der Institutsleiter bzw. die Institutsleiterin der EMB auf eine der vier W3-Professuren berufen werden, schreiben die Universität und die Fraunhofer-Gesellschaft die Stelle gemeinsam aus. Das gemeinsame Berufungsverfahren wird nach folgenden Regeln durchgeführt:
 - a) Die Universität und die Fraunhofer-Gesellschaft bilden nach den für sie geltenden Bestimmungen je eine eigene Berufungskommission. Die Berufungskommissionen tagen in gemeinsamen Sitzungen mit dem Ziel, einen gemeinsamen Berufungsvorschlag zu erarbeiten.
 - b) Der Vorsitz bei den gemeinsamen Sitzungen liegt gemeinsam bei dem Vorsitzenden der Berufungskommission der Fraunhofer-Gesellschaft und dem Vorsitzenden der Berufungskommission der Universität. Sie wechseln sich in der Sitzungsleitung ab.
 - c) Alle eingehenden Bewerbungen werden beiden Kommissionen vorgelegt. Es werden gemeinsame Sitzungen durchgeführt mit dem Ziel, Einvernehmen darüber herzustellen, welche Bewerber zu einer Anhörung eingeladen werden sollen, welche davon in die engere Wahl zu ziehen sind, welche Gutachter zu bestellen und welche Bewerber an welchem Platz in den Berufungsvorschlag aufzunehmen sind.
 - d) Die abschließende Beschlussfassung erfolgt gesondert in den jeweils zuständigen Gremien. Bei unterschiedlicher Beschlussfassung wird das gemeinsame Berufungsverfahren zunächst unterbrochen. Unter Vermittlung des Präsidenten der Universität und des Präsidenten der Fraunhofer-Gesellschaft wird dann versucht, zu einem übereinstimmenden Berufungsvorschlag zu gelangen. Bei übereinstimmendem Berufungsvorschlag wird das Verfahren nach den für die jeweiligen Institutionen geltenden Regelungen und gegenseitigen Abstimmungserfordernissen bei der Berufung zum Professor und der Anstellung bei der Fraunhofer-Gesellschaft fortgeführt.
 - e) Die Leitungstätigkeit erfordert besonderes Engagement und zeitlichen Aufwand. Die Dienstverpflichtungen an der Universität können im Einvernehmen zeitlich begrenzt oder dauerhaft reduziert werden. Die Vereinbarungen werden in einem Dienstvertrag festgelegt.
- (2) Die Universität schließt nach vorheriger Zustimmung der Fraunhofer-Gesellschaft mit dem / der Berufenen eine Berufungsvereinbarung. In der Berufungsvereinbarung wird festgelegt, dass der/die Berufene seine/ihre dienstliche Verpflichtung zur Forschung auch gegenüber der Universität durch die Tätigkeit bei der Fraunhofer-Gesellschaft erfüllt. Bei der Bemessung von Lehr- und Prüfungsverpflichtungen gegenüber der Universität und bei der Übernahme von Aufgaben der akademischen Selbstverwaltung werden Art und Umfang der Tätigkeit bei der Fraunhofer-Gesellschaft in gleicher Weise berücksichtigt wie vergleichbare Funktionen an der Universität. Dabei verbleibt in der Regel eine Lehr- und Prüfungsverpflichtung von 2 Semesterwochenstunden an der Universität, die in den Berufungsvereinbarungen festgelegt wird. Die Fraunhofer-Gesellschaft beteiligt sich an der Lehre in Form von Vorlesungen, Praktika, Seminaren, deren Vorbereitung sowie der Betreuung von Studierenden, Diplomanden, Doktoranden und Gästen über die Professur im Rahmen ihres Lehrdeputats. Im Übrigen hat der/die Berufene an der Universität die üblichen Rechte und Pflichten eines Professors/ einer Professorin nach Maßgabe der näheren Ausgestaltung seines Dienstverhältnisses zum Land.

- (3) Der/Die Berufene erhält vom Land bzw. der Universität die in der Berufsvereinbarung festgelegten Bezüge (einschließlich Sonderzuwendungen, Trennungsgeld, Umzugskosten, Unfallfürsorge, vermögenswirksame Leistungen etc.). Die Fraunhofer-Gesellschaft erstattet dem Land bzw. der Universität für die Dauer der Personalunion die Bezüge des/der Professors/Professorin. Als Ausgleich für die zu erbringenden Lehrleistungen und andere Verpflichtungen gegenüber der Universität werden von dem Erstattungsbetrag folgende Abzüge gemacht: 2 Semesterwochenstunden bleiben anrechnungsfrei, beginnend mit der dritten Semesterwochenstunde wird der Erstattungsbetrag um 7,5 % je SWS gekürzt. Die Fraunhofer-Gesellschaft zahlt dem Land während der Dauer der Personalunion einen Versorgungszuschlag in der durch Beamtenversorgungsrecht festgesetzten Höhe (z. Z. 30%) der ruhegehaltfähigen Bezüge. Berechnungsgrundlage sind die ggf. um den %-Satz gemäß Satz 3 gekürzten Bruttobezüge (Grundgehalt, ruhegehaltfähige Zuschüsse, Ortszuschlag, Sonderzuwendungen).
- (4) Leistungsbezüge für besondere Leistungen in der Lehre und Forschung im Rahmen der W-Besoldung werden nur mit Zustimmung der Fraunhofer-Gesellschaft gewährt. Dabei verständigen sich Universität und die Fraunhofer-Gesellschaft insbesondere auf folgendes Verfahren: Soweit die Professorin oder der Professor von der Fraunhofer-Gesellschaft die ihr oder ihm auf der Grundlage ihrer oder seiner Berufsvereinbarungen zustehenden Bezüge im Rahmen der W-Besoldung erhält, wird die Universität mit ihr oder ihm Vereinbarungen über die Höhe und die Begründung ihrer oder seiner Leistungsbezüge nicht ohne Zustimmung der Fraunhofer-Gesellschaft treffen. Soweit einem Berufenen im Rahmen der W-Besoldung im Zusammenhang mit der vorliegenden Kooperation eine Forschungszulage gewährt wird, wird diese von der Fraunhofer-Gesellschaft geleistet. Zu diesem Zweck wird die Universität die Begründung der jeweiligen Leistungsbezüge mit der Fraunhofer-Gesellschaft vorher abstimmen. Sie wird ferner die Fraunhofer-Gesellschaft über die Gesamthöhe der Besoldungsbezüge informieren.
- (5) Die Rechte und Pflichten des gemeinsam Berufenen in der Fraunhofer-Gesellschaft werden in einem Dienstvertrag festgelegt.

§ 7 Besetzung weiterer Professuren („Jülicher Modell“)

- (1) Bei Professuren, die nicht der Institutsleitung angehören, beteiligt die Universität die Fraunhofer-Gesellschaft am Berufungsverfahren. Mindestens zwei von der Fraunhofer-Gesellschaft benannte Vertreter sind Mitglied mit Stimmrecht. Während der gemeinsamen Leitung von IBMT und EMB ist in jedem Fall der Institutsdirektor des IBMT, nach vollständiger Verselbständigung der EMB ist dessen/deren Institutsleiter/in Mitglied der Berufungskommission.
- (2) Im Hinblick auf die vorgesehene Tätigkeit der Professorin oder des Professors als Leiterin oder Leiter einer Gruppe/Abteilung innerhalb der EMB bzw. einer Abteilung innerhalb der EMB sind sich die Vertragspartner einig darüber, dass eine geplante Berufung nur im Einvernehmen mit der Fraunhofer-Gesellschaft erfolgen kann. Der Berufene wird von der Universität für die Tätigkeit an der EMB unter Fortfall der mit der Universität zuvor vereinbarten Bezüge beurlaubt. Die Rechte und Pflichten sowie die Gesamtbezüge des Berufenen in der Fraunhofer-Gesellschaft werden in einem Dienstvertrag mit der Fraunhofer-Gesellschaft festgelegt. Hierzu gehört auch, dass er an der Universität eine Lehrverpflichtung von mindestens zwei (2) Semesterwochenstunden wahrnimmt. Beginnend ab der dritten Semesterwochenstunde erstattet die Universität je SWS der Fraunhofer-Gesellschaft 7,5 % der Gesamtbezüge.

- (3) Das Land erkennt bei Professoren im Beamtenverhältnis an, dass die Tätigkeit bei der Fraunhofer-Gesellschaft öffentlichen Belangen im Sinne von § 28 Abs. (3) Bundesbezahlungsgesetz sowie § 6 Abs. 1 Nr. 5 und § 31 Abs. 5 Beamtenversorgungsgesetz dient. Für den Fall einer entsprechenden Antragstellung durch den Professor wird zugesichert, dass die Zeit der Beurlaubung als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wird. Die Fraunhofer-Gesellschaft zahlt dem Land während der Dauer der Beurlaubung einen Versorgungszuschlag in der durch das Beamtenversorgungsgesetz festgesetzten Höhe (z. Z. 30 %) der ruhegehaltfähigen Bezüge. Berechnungsgrundlage sind die ggf. gemäß § 7 Abs. 2 Satz 5 gekürzten Bruttobezüge (Grundgehalt, ruhegehaltfähige Zuschüsse, Ortszuschlag, Sonderzuwendungen).
- (4) Die Anwartschaft auf Versorgung im Sinne des § 5 Abs. (1) Satz 1 Nr. 2 SGB VI ist mit Beginn der Beurlaubung gewährleistet. Das Land übernimmt bei einem unversorgten Ausscheiden aus dem Beamtenverhältnis bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen die Verpflichtung, in eine etwaige Nachversicherung auch die Beschäftigung bei der Fraunhofer-Gesellschaft einzubeziehen.

§ 8 Finanzieller Ausgleich

Soweit nicht in gesonderten Vereinbarungen etwas anderes geregelt wird, werden die Universität und die Fraunhofer-Gesellschaft ihre Aufwendungen für die gegenseitige Mitarbeit sowie die gemeinsame Nutzung von Räumen, Einrichtungen, Geräten und Dienstleistungen ausgewogen gestalten. Sie werden hierüber jährlich gemeinsam schriftliche Feststellungen treffen. Sollten in einem Jahr die jeweiligen Aufwendungen nicht ausgeglichen sein, können sie in einem der Folgejahre ausgeglichen werden, ggf. werden die Vertragspartner eine Vereinbarung über die Herstellung des Ausgleichs treffen.

§ 9 Mitarbeit in Gremien

Der Vorstand der Fraunhofer-Gesellschaft beruft auf einvernehmlichen Vorschlag der Präsidentin/Rektorin oder des Präsidenten/Rektors der Universität und des Leiters der Fraunhofer-Einrichtung eine Professorin oder einen Professor der Universität, in der Regel die Präsidentin oder den Präsidenten bzw. den Rektor / die Rektorin, in das Kuratorium der EMB. Die Universität gibt, soweit das Hochschulgesetz dies ermöglicht, Beschäftigten der Fraunhofer-Gesellschaft der EMB bzw. des Fraunhofer-Instituts auf deren Wunsch Gelegenheit zur Mitarbeit in Hochschulangelegenheiten. Die Übernahme von Ämtern an der Universität bedarf der vorherigen Zustimmung der Leiterin oder des Leiters der EMB.

§ 10 Arbeitnehmererfindungen, Patente, Urheberrechte

- (1) Oberste Priorität bei der Anmeldung von Erfindungen und der Sicherung von Know-how für die EMB besitzt die rasche Entscheidungsfähigkeit (im Extremfall innerhalb eines Tages). Dies setzt Entscheidungsprioritäten voraus, wie sie nachfolgend einvernehmlich zwischen den Vertragspartnern abgestimmt wurden.

Die Entscheidungspriorität sowie Kosten- und Erlösbeteiligung richtet sich grundsätzlich nach den Erfinderanteilen der Vertragspartner und ergibt sich aus der Anlage 3. Die fett und grau unterlegte Variante ist dabei jeweils die Vorzugsvariante.

Es wird vereinbart, dass es immer nur einen Anmelder oder eine Anmelderin gibt. Die Anmelderin oder der Anmelder trägt alle anfallenden Schutzrechts- und Aufrechterhaltungskosten und stellt den ggf. mitfinanzierenden Einrichtungen danach deren Anteil entsprechend in Rechnung.

Bestehen Unklarheiten bezüglich der Anteile, meldet die Fraunhofer-Gesellschaft zunächst gemeinsam auf den Namen der Fraunhofer-Gesellschaft und der Universität an. Ergibt eine abschließende Klärung der Erfinderanteile gemäß den nachfolgenden Regelungen eine Mehrheit der Erfinderanteile zu Gunsten der Universität, wird von der Fraunhofer-Gesellschaft unverzüglich die Streichung ihrer Anmeldereintragung beim Patentamt beantragt. Liegt die Mehrheit der Erfinderanteile bei der Fraunhofer-Gesellschaft zuzurechnenden Erfindern, wird entsprechend die Streichung der Anmelderschaft der Universität beim Patentamt unverzüglich beantragt. Die bereits angefallenen Kosten werden entsprechend den auf die jeweilige Partei entfallenden Erfinderanteilen von dieser getragen, d.h. anteilig an die Fraunhofer-Gesellschaft rückerstattet, falls die Universität sich an den Kosten und Erlösen beteiligen will. Die Kosten der Streichung der Anmelderschaft trägt die Fraunhofer-Gesellschaft.

- (2) Die Anmeldung von Erfindungen für Variante A und B (Anlage 3) erfolgt über die Fraunhofer-Gesellschaft, Variante C und D (Anlage 3) über die Universität. Für die Bestimmung, ob Variante B oder C (Anlage 3) vorliegt, werden Beschäftigte (vormals Arbeiter und Angestellte sowie Beamte) der Universität, die
- a) zu den nach §§ 6 oder 7 dieses Kooperationsvertrages berufenen Professoren bzw. der Institutsleitung der EMB gehören oder
 - b) mit Dienstbezügen an die EMB abgeordnet bzw. beurlaubt sind oder
 - c) ohne Dienstbezüge an die EMB abgeordnet bzw. beurlaubt sind,

im Sinne ihrer Erfinderanteile nach Anlage 3 wie Beschäftigte der Fraunhofer-Gesellschaft behandelt.

Sind Beschäftigte entsprechend der Definition zu b) an einer Erfindung beteiligt, so behält die Universität das Recht, sich in Höhe von 10% des Erfinderanteils der Beschäftigten zu b) an den Anmeldekosten zu beteiligen und wird dann auch an Erlösen entsprechend der Regelung in Anlage 3 beteiligt. Davon unberührt bleiben die Rechte der Universität, soweit sie sich aus einer Beteiligung sonstiger Beschäftigter ergeben, die nicht zu dem oben unter lit. a) - c) genannten Personenkreis zählen.

Jeder Anmelder bzw. Anmelderin ist nur berechtigt, Fördermittel für seinen Anteil an den Anmeldekosten zu beantragen.

- (3) Bei Variante B und C (Anlage 3) informieren sich die Universität und die EMB gegenseitig über bei ihnen eingegangene Erfindungsmeldungen. Beide teilen rechtzeitig vor Ablauf der Fristen des Arbeitnehmererfindergesetzes (ArbNErfG) schriftlich mit, ob sie Rechte an den Erfindungen gemäß Abs. 1 erwerben wollen.
- (4) Will die Fraunhofer-Gesellschaft im Falle der Variante B der Anlage 3 die Erfindung in Anspruch nehmen, nimmt auch die Universität die Erfindungen ihrer Beschäftigten in Anspruch und sichert bereits hiermit zu, dass sie ihre Rechte daran an die Fraunhofer-Gesellschaft überträgt, d.h. das Recht zur Anmeldung eines Schutzrechts sowie die

ausschließlichen, übertragbaren, lizenzierbaren sowie örtlich und zeitlich unbegrenzten Nutzungsrechte an den Erfindungen bzw. den darauf erteilten Schutzrechten. Die Fraunhofer-Gesellschaft zahlt im Gegenzug über die Universität an die Erfinder einen Betrag von 5,- € pro Prozentpunkt der Anteile an einer Erfindung, die auf die Erfinder der Universität entfallen. Der Universität verbleibt in jedem Fall ein nicht-ausschließliches, nicht-lizenzierbares und nicht-übertragbares Nutzungsrecht für die wissenschaftliche Forschung. Im Fall von Variante C gelten diese Regelungen sinngemäß im umgekehrten Verhältnis. Die Veröffentlichung bei den Varianten B und C (Anlage 3) vor einer Schutzrechtsanmeldung bedarf jedoch der vorherigen Zustimmung beider Seiten. Wie im Falle von Erlösen auf der Basis der verschiedenen Erfinderszusammensetzungen und Anteile zu verfahren ist, ist in der Tabelle (Anlage 3) zusammengefasst. Die fett und grau unterlegte Variante ist jeweils die Vorzugsvariante.

- (5) Die Anmelderin oder der Anmelder der Erfindung entscheidet, in welchen Ländern angemeldet wird und teilt diese Entscheidung den anderen Einrichtungen mit, falls diese sich an den Kosten beteiligen. Diese müssen innerhalb eines Monats entscheiden und mitteilen, ob sie die entsprechende Auslandsanmeldung finanziell mittragen wollen. Trägt die Einrichtung die Kosten anteilig nicht mit, gehen die eventuellen Erlöse an die verbleibenden Partner entsprechend ihrer Beteiligung und der Tabelle im Anhang 3. Die Informationspflicht gegenüber den Erfindern über die Schutzrechtsanmeldungen liegt bei dem Anmelder bzw. der Anmelderin.
- (6) Die Anmelderin oder der Anmelder entscheidet, mit welchen Patentanwaltskanzleien sie bzw. er zusammenarbeiten will.
- (7) Will ein Vertragspartner seine Rechte an Erfindungen gemäß Abs 1 – 5 und an darauf erteilten Schutzrechten aufgeben, bietet er sie zuerst dem anderen Vertragspartner zur Übertragung an. Jedwede Rückzahlungen und Folgezahlungen entfallen in diesem Fall. Über die Einzelheiten – insbesondere ein Entgelt – sind gesonderte Vereinbarungen zu treffen.
- (8) Auf urheberrechtlich geschützte Arbeitsergebnisse von Beschäftigten bzw. Beschäftigten, an denen dem jeweiligen Arbeitgeber Verwertungsrechte zustehen, werden die Absätze 1 - 7 entsprechend angewendet.
- (9) Im Hinblick auf die Regelung in § 42 Ziffer 2 ArbNErfG (negative Publikationsfreiheit) kann die Fraunhofer-Gesellschaft mit Beschäftigten der Universität, die Lehr- und Forschungsfreiheit beanspruchen können, d.h. allen Beschäftigten der Universität, die Forschung und Lehre betreiben und deshalb dem Artikel 5 (3) des GG unterfallen; z.B. Hochschullehrer bzw. Hochschullehrerinnen und hauptberuflich tätiges Wissenschaftspersonal, nicht jedoch wissenschaftliche Hilfskräfte, und nicht die Unbezahlten (Diplomanden und Studenten), vereinbaren, dass diese alle Dienst-Erfindungen, die sie im Rahmen der Kooperation im Sinne von § 2 Abs. 1 dieses Vertrages zu Arbeitsthemen der EMB bzw. des IBMT machen, der Universität gemäß §§ 5 und 42 ArbNErfG melden und, dass sie die Rechte an urheberrechtlichen geschützten Arbeitsergebnissen – soweit sie darüber frei verfügen können – auf die Fraunhofer-Gesellschaft übertragen. Die Fraunhofer-Gesellschaft ist ferner berechtigt, mit Mitgliedern der Universität, die nicht Beschäftigte sind (z.B. Studenten und Studentinnen, Diplomanden, Doktoranden) Vereinbarungen über deren Erfindungen oder Erfindungsanteilen und urheberrechtlich geschützten Arbeitsergebnisse zu treffen. Die Universität macht daran keine Rechte geltend, die einer Nutzung durch die Fraunhofer-Gesellschaft im Rahmen ihrer satzungsgemäßen

gemäßen Zwecke entgegen stehen, wenn keine Erfindungsanteile bei der UzL liegen. Bei Miterfindern der UzL gilt dieser Vertrag entsprechend.

- (10) Die vorherigen Vereinbarungen zwischen der Fraunhofer-Gesellschaft und der Universität, insbesondere die Sonderregelungen vom 16./18.März 2004 zur Fraunhofer Arbeitsgruppe „Zelldifferenzierung und Zelltechnik“, bleiben hinsichtlich der bisherigen Erfindungen von den vorhergehenden Regelungen unberührt und gelten auch für daraus resultierende Folgeanmeldung unverändert weiter.
- (11) In gesonderten Projektvereinbarungen kann von den vorstehenden Regelungen abgewichen werden.

§ 11 Vertraulichkeit, Veröffentlichungen

- (1) Die Universität und die Fraunhofer-Gesellschaft werden alle Angelegenheiten des anderen Partners, die ihnen im Rahmen der Zusammenarbeit bekannt werden und die als vertraulich erkennbar oder bezeichnet sind, vertraulich behandeln. Hierzu zählen insbesondere auch Kenntnisse über das Bestehen von Vertragsbeziehungen zu Dritten und über Angelegenheiten dieser Dritten. Dies gilt nicht für Informationen, die dem anderen Vertragspartner oder der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des anderen Vertragspartners bekannt oder allgemein zugänglich wurden oder Informationen entsprechen, die dem anderen Vertragspartner von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht wurden oder von Beschäftigten des anderen Vertragspartners, die keine Kenntnis der mitgeteilten Informationen hatten, selbständig entwickelt wurden. Die Vertragspartner werden ihren Beschäftigten, die in die Kooperation eingebunden werden, entsprechende Geheimhaltungsverpflichtungen auferlegen.
- (2) Beabsichtigte wissenschaftliche Veröffentlichungen, die den Bereich der Vertraulichkeit berühren, werden gegenseitig abgestimmt. Die Zustimmung zur beabsichtigten Veröffentlichung darf nicht unbillig verweigert werden. Bestehende Veröffentlichungspflichten werden beachtet.

§ 12 Haftung

Soweit nicht in diesem Vertrag oder in gesonderten Vereinbarungen aufgrund dieses Vertrages etwas anderes geregelt wird, haften die Vertragspartner Universität und Fraunhofer-Gesellschaft einander nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Entsprechendes gilt auch für Ansprüche gegen Beschäftigte der Vertragspartner Universität und Fraunhofer-Gesellschaft. Werden im Rahmen dieses Vertrages von Beschäftigten der Vertragspartner Universität und Fraunhofer-Gesellschaft Ersatzansprüche gegen einen anderen Partner aus Universität oder Fraunhofer-Gesellschaft geltend gemacht, stellt der Partner, bei dem die Beschäftigten beschäftigt sind, den anderen Partner frei, soweit der Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist. Die gesetzlichen Bestimmungen für Schäden an Personen bleiben unberührt.

§13 Unterbringung auf bzw. nahe dem Campus der Universität

- (1) Die Vertragspartner unterstützen die EMB aktiv bei der Suche nach geeigneten Unterbringungsmöglichkeiten.
- (2) Bereits im ersten Jahr der Anschubphase muss die Frage des genauen Standortes innerhalb der Hansestadt Lübeck und der Randbedingungen für den Neubau geklärt werden. Das Land und die Universität verpflichten sich, diesen Prozess aktiv voran zu treiben, insbesondere die notwendigen Unterlagen zur Absicherung des Baubeginns frühzeitig zu liefern.

§ 14 Institutsneubau

- (1) Die Parteien sind sich einig darüber, dass ein Institutsneubau nach positivem Abschluss des 1. Abschnitts der Anschubphase einschließlich positiver Entscheidungen der entsprechenden Gremien sowie positiver Evaluation – und wenn die sonstigen Voraussetzungen einschließlich der Überführung der Fraunhofer-Einrichtung in die 90/10 Förderung von Bund und Ländern erfüllt sind – an einem Ort in der Hansestadt Lübeck errichtet werden soll, der von allen Parteien als am besten geeignet betrachtet wird. Landesliegenschaften sollten – wenn möglich – bei der Standort-Suche miteinbezogen werden. Eine Förderung des Institutsneubaus durch das Land Schleswig-Holstein über das MWV ist vordefiniert (Anlage 3) und vorgesehen. Sie soll im Rahmen des rechtlich Zulässigen insbesondere der haushaltsrechtlichen und europarechtlichen Vorgaben sowie der Bereitstellung der Mittel auf Antrag durch Förderbescheid, der u. a. die konkreten Voraussetzungen und Bedingungen der Projektfinanzierung festlegt, erfolgen.
- (2) Die Fraunhofer-Gesellschaft und die Universität werden zusammen mit dem Land bereits im ersten Jahr der Anschubphase nach einem bebaubaren und zu einem späteren Zeitpunkt entsprechend der Institutsentwicklung auch erweiterungsfähigen Standort suchen. Die Eignung möglicher Standorte wird zwischen den Vertragspartnern geklärt. Die Vertragspartner streben dabei eine Übertragung auf bzw. einen Erwerb des Baulandes durch die Fraunhofer-Gesellschaft an. Es wird ein Grundstück benötigt, das die Errichtung eines Gebäudes mit einer Hauptnutzfläche von voraussichtlich zunächst ca. 5000 qm mit der Möglichkeit einer späteren Erweiterung (siehe Anlage 2) ermöglicht.

§ 15 Inkrafttreten, Geltungsdauer, Kündigung, Schriftform

- (1) Dieser Kooperationsvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung in Kraft. Er gilt auf unbestimmte Zeit und kann jeweils mit einer Frist von einem Jahr zum Ende eines Semesters ordentlich gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung berührt nicht Verpflichtungen, die vor der Kündigung auf Grund dieses Kooperationsvertrages mit Dritten eingegangen wurden.
- (2) Die Vertragspartner Universität und Fraunhofer-Gesellschaft sind sich einig, dass der Kooperationsvertrag vom 16. März 2004 sowie die Ergänzungsvereinbarung vom 18. März 2004 als Ergänzungsvereinbarung im Sinne von § 1 Abs. 11 dieses Kooperationsvertrages fortgelten und bezüglich der dort geregelten bisherigen Erfindungen diesem Vertrag vorgehen.
- (3) Änderungen dieses Kooperationsvertrages bedürfen der Schriftform und sind in zu beziffernden Nachträgen festzuhalten.

§ 16 Sonstiges

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Kooperationsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn und soweit sich in diesem Kooperationsvertrag Lücken herausstellen sollten. Die Vertragsparteien verpflichten sich im Falle einer unwirksamen Bestimmung diese durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung entspricht. Soweit Lücken in diesem Kooperationsvertrag offensichtlich werden, verpflichten sich die Vertragspartner Bestimmungen zu vereinbaren, die dem Sinn und Zweck des Vertrages im Übrigen entsprechen und die getroffen worden wären, wenn die Angelegenheit von vornherein bedacht worden wäre.

Lübeck, den
Universität zu Lübeck
Der Rektor

München, den
Fraunhofer-Gesellschaft
Der Vorstand

.....
Prof. Dr. Peter Dominiak

.....
(Prof. Dr.-Ing. Hans-Jörg Bullinger) (Prof. Dr. Ulrich Buller)

Kiel, den
Ministerium für Wissenschaft,
Wirtschaft und Verkehr
Der Minister

St. Ingbert, den
Fraunhofer Institut
Der Institutsleiter

.....
Dietrich Austermann

.....
Prof. Dr. Günter R. Fuhr

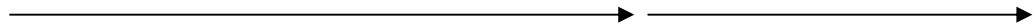
Anlage 1:

Finanzierungsplan und Entwicklung eines neuen Fraunhofer-Instituts am Standort Lübeck unter Leitung des Institutsdirektors des Fraunhofer-IBMT:

1. Anschubphase

1. Abschnitt Anschubphase

2. Abschnitt Anschubphase



Jahr	2008	2009	2010	2011	2012
Landes- und EFRE-Mittel	3 Mio. Euro	3 Mio. Euro	3 Mio. Euro	3 Mio. Euro	3 Mio. Euro

2. Weitere Projekte

Jahr	2008	2009	2010	2011	2012
EMB (Akquisition)	0,5 Mio. Euro	1 Mio. Euro	1,5 Mio. Euro	2 Mio. Euro	2,5 Mio. Euro

3. Bauphase

Jahr	2010-2013 (Bauplanung und Realisierung)
Landes- und EFRE-Mittel	22,5 Mio. Euro
Bundesmittel	7,5 Mio. Euro

Anlage 2 :

Planungsgrößen für einen Neubau am Standort Lübeck:

Kosten:	30 Mio. € (50% EFRE-Mittel, 25% Bund, 25% Land)
Hauptnutzfläche:	5 000 qm mit Erweiterungsmöglichkeit
Zahl der Institutsbeschäftigten:	140 bis 200
Planung und Realisierung:	2010-2013

Anlage 3 zu §10:

Verfahren bei Erfindermeldungen der Fraunhofer-Einrichtung

Variante	Erfinderverteilung	Anmelder	Kosten	Erlöse
A (FhG allein)	100% FhG	FhG	100% FhG	ca. 70% EMB ca. 30% Erfinder
B (FhG & UzL)	$\left. \begin{array}{l} x\% \text{ FhG} \\ z\% \end{array} \right\} (\geq 50\%)$ $y\% \text{ UzL}$	FhG	100% FhG	ca. 30% Erfinder* ca. 70% EMB
		FhG	x% FhG z*9/10% FhG z*1/10% UzL y% UzL	ca. 30% Erfinder* ca. x*0.7 EMB ca. z*9/10*0,7 EMB ca. z*1/10*0,7 UzL** ca. y*0,7 UzL**
		UzL (nur wenn FhG freigibt)	100% UzL	100% UzL & Erfinder*
C (FhG & UzL)	$\left. \begin{array}{l} x\% \text{ FhG} \\ z\% \end{array} \right\} (< 50\%)$ $y\% \text{ UzL}$	UzL	100% UzL	ca. 30% Erfinder* ca. 70% UzL
		UzL	y% UzL x% FhG z*1/10% UzL z*9/10% FhG	ca. 30% Erfinder* ca. x*0.7 EMB ca. y*0,7 UzL ** ca. z*1/10*0,7 UzL** ca. z*9/10*0,7 EMB ca. x*0,7 EMB
		FhG (nur wenn UzL freigibt)	100%FhG	100% FhG & Erfinder*
D (UzL alleine)	100% UzL	UzL	100% UzL	30% Erfinder* 70% UzL

* Beschäftigte der UzL werden mindestens in Höhe der nach dem Arbeitnehmererfindungsgesetz vorgesehenen Vergütung vergütet.

** Der angegebene (Mindest-)Wert kann sich durch Reduzierung der Erfindervergütung der FhG-Beschäftigten bei höheren Erlösen vergrößern.

x = Erfinderanteile in Prozent der Fraunhofer-Gesellschaft (FhG) sowie die Erfinderanteile der in § 10 Abs. 2 Nr. a) und c) genannten Beschäftigten der Universität

y = Erfinderanteile in Prozent der Universität zu Lübeck (UzL)

z = Erfinderanteile der Beschäftigten der Universität nach § 10 Abs. 2 Nr. b)